



**SKIPASS
ASSUR**


**SNOW
ASSIST**

Rückerstattung (Skipass, Skikurse,
Miete von Sportmaterial)

CHF 2'000

CHF 2'000

Such und Rettungskosten
Ambulanz-Transportkosten und
Helikopter-Transportkosten
Notfallbedingte Heilungskosten

-

CHF 10'000

Tageskarte
Winter Abo
Jahresabo

**4.-
65.-
69.-**

**6.-
99.-
104.-**



1. Rückerstattungen

Für Skipassinhaber mit einer Dauer von 2 Tagen und mehr, übernimmt Europ Assistance anteilmässig (pro rata temporis) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- pro Ereignis und bei Einreichen der Originaldokumente folgende Kosten:

- Unbenützter Anteil der Skipässe;
- Unbenützter Anteil der Skikurse;
- Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial.

2. Such- und Rettungskosten

Europ Assistance übernimmt die Kosten für Suche, Rettung und Bergung auf den mit dem Skipass verbundenen offenen Skipisten, welche durch den Einsatz der Rettungsdienste der Skistation erfolgten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 350.- pro Ereignis.

3. Transportkosten, Notfallbedingte Heilungskosten und Medizinische Rückführung

- Europ Assistance übernimmt die Ambulanz-Transportkosten bis zum nächstgelegenen Spital;
- Europ AssistanceE übernimmt die Helikopter-Transportkosten von den mit dem Skipass verbundenen offenen Skipisten bis zum nächstgelegenen Schweizer Spital;
- Europ Assistance übernimmt die notfallbedingten Heilungskosten in der Schweiz;
- Europ Assistance übernimmt die effektiven Kosten einer medizinischen Rückführung bis zu seinem gewöhnlichen Wohnort, unter der Bedingung, dass sich die versicherte Person einer ärztlichen Behandlung im Sinne der Artikel B1.2 und B1.3 unterzogen hat. Europ Assistance wird nur vorher genehmigte Kosten übernehmen.
- > Die Gesamtsumme der oben aufgelisteten Leistungen ist auf max. CHF 10'000.-beschränkt.

4. Bereitstellung eines Chauffeurs

Wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls, welcher den Einsatz des Rettungsdienstes der Skistation erforderte nicht in der Lage ist, ihr Fahrzeug zu lenken, stellt Europ Assistance der versicherten Person ein Chauffeur (Ersatzlenker) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'500.-pro Ereignis zur Verfügung, damit sie ihren ordentlichen Wohnsitz erreichen kann. Des Weiteren muss die Zustimmung vorab bei Europ Assistance eingeholt werden.



1. Rückerstattungen

Für Skipassinhaber mit einer Dauer von 2 Tagen und mehr, übernimmt Europ Assistance anteilmässig (pro rata temporis) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- pro Ereignis und bei Einreichen der Originaldokumente folgende Kosten:

- Unbenützter Anteil der Skipässe;
- Unbenützter Anteil der Skikurse;
- Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial.

**SUMMER
ASSUR**

**SUMMER
ASSIST**

Rückerstattung (Liftpass, Sport-
Kurse, Miete von Sportmaterial)

CHF 2'000

CHF 2'000

Such und Rettungskosten
Ambulanz-Transportkosten und
Helikopter-Transportkosten
Notfallbedingte Heilungskosten

-

CHF 10'000

Tageskarte

3.-

5.-



1. Rückerstattungen

Für Inhaber eines Liftpasses mit einer Dauer von 2 Tagen und mehr, übernimmt Europ Assistance anteilmässig (pro rata temporis) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- pro Ereignis und bei Einreichen der Originaldokumente folgende Kosten:

- Unbenützter Anteil der Liftpässe;
- Unbenützter Anteil der Sportkurse;
- Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial.

2. Such- und Rettungskosten

Europ Assistance übernimmt die Kosten für Suche, Rettung und Bergung auf den mit dem Lift-pass verbundenen Gebiet, welche durch den Einsatz der Rettungsdienste der Station erfolgten, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 350.- pro Ereignis.

3. Transportkosten, Notfallbedingte Heilungskosten und Medizinische Rückführung

- Europ Assistance übernimmt die Ambulanz-Transportkosten bis zum nächstgelegenen Spital;
- Europ Assistance übernimmt die Helikopter-Transportkosten von den mit dem Liftpass verbundenen Gebiet bis zum nächstgelegenen Schweizer Spital;
- Europ Assistance übernimmt die notfallbedingten Heilungskosten in der Schweiz;
- Europ Assistance übernimmt die effektiven Kosten einer medizinischen Rückführung bis zu seinem gewöhnlichen Wohnort, unter der Bedingung, dass sich die versicherte Person einer ärztlichen Behandlung im Sinne der Artikel B1.2 und B1.3 unterzogen hat. Europ Assistance wird nur vorher genehmigte Kosten übernehmen.
- > Die Gesamtsumme der oben aufgelisteten Leistungen ist auf max. CHF 10'000.-beschränkt.

4. Bereitstellung eines Chauffeurs

Wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls, welcher den Einsatz des Rettungsdienstes der Station erforderte nicht in der Lage ist, ihr Fahrzeug zu lenken, stellt Europ Assistance der versicherten Person ein Chauffeur (Ersatzlenker) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'500.-pro Ereignis zur Verfügung, damit sie ihren ordentlichen Wohnsitz erreichen kann. Des Weiteren muss die Zustimmung vorab bei Europ Assistance eingeholt werden.

SUMMER ASSUR



1. Rückerstattungen

Für Inhaber eines Liftpasses mit einer Dauer von 2 Tagen und mehr, übernimmt Europ Assistance anteilmässig (pro rata temporis) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.- pro Ereignis und bei Einreichen der Originaldokumente folgende Kosten:

- Unbenützter Anteil der Liftpässe;
- Unbenützter Anteil der Sportkurse;
- Unbenützter Anteil der Miete von Sportmaterial.

Was tun im Schadenfall ?

Europ Assistance ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar.



Europ Assistance (Suisse) Assurances SA
Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon



Téléphone : +41 (0)22 939 22 32



E-Mail : travel@europ-assistance.ch

Das Schadenanzeige Formular ist entweder auf der Internetseite www.snowassist.ch oder mittels Anruf (Tel: +41 22 939 22 32) bei Europ Assistance erhältlich.

Die versicherte Person muss:

- Unverzüglich den Rettungsdienst der Skistation kontaktieren;
- Europ Assistance per Telefon, per Fax oder e-mail innerhalb von 10 Tagen nach dem versicherten Ereignis kontaktieren;
- Für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von Europ Assistance einholen und die empfohlenen Lösungen befolgen;
- Europ Assistance alle Original-ausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird;

Die versicherte Person muss den Schadenfall zuerst an ihre bestehenden Versicherungen melden. Danach kann sie die endgültige Schadenabrechnung ihrer Versicherung an Europ Assistance einsenden, um eventuelle Versicherungsleistungen geltend zu machen, welche nicht durch diese Versicherung garantiert wurden.

An Europ Assistance folgende Dokumente senden:

- Original-Skipass
- Arztzeugnis
- Persönliche Adressangaben
- Bank- oder Postkontoangaben



Informationen zur Versicherung

Es ist sehr wichtig, den Skipass mit dem Hinweis auf die Versicherung oder einen anderen Versicherungsnachweis aufzubewahren.

Unsere Versicherung ist eine komplementäre und subsidiäre Versicherung zu bereits bestehenden Versicherungsdeckungen der versicherten Person und kann nur für Schäden aufkommen, welche durch diese bestehenden Versicherungen nicht gedeckt sind.

Unsere Versicherung ist ein Produkt von Europ Assistance in Zusammenarbeit mit Groupe Burrus Courtage SA. Die nachfolgenden Informationen, stellen lediglich ein Auszug der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versicherungspolice dar. Die kompletten AVB können auf Anfrage am Schalter der Skiliftstation sowie auf der Internetseite: www.snowassist.ch

VERSICHERTE EREIGNISSE

Folgende Ereignisse sind versichert:

- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person ;
- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Person nahe stehenden Person (Ehepartner, Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkelkinder der versicherten Person); Die Inhaber von Saison- oder Jahresabonnements sind von dieser Garantie ausgeschlossen.
- Falls während eines ganzen Tages nicht mehr als 5 Skilifte im Gebiet des gültigen Skipasses wegen ungünstigen Wetterverhältnissen (Sturmwinde, Lawinengefahr, Schneeverwehungen) funktionieren. Die Inhaber von Saison- oder Jahresabonnements sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

KUNDEN INFORMATION

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

Versicherungsträger: Europ Assistance (Suisse) Assurances SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon

Versicherungsnehmer : die Skistation, welche den Skipass für Drittpersonen ausstellt.

Versicherten Personen: Kunden, welche über einen Skipass mit dem Aufdruck «SnowAssist» verfügen, den sie bei einer teilnehmenden Skistation erworben haben.

Vertragsgegenstand : Skifahren

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes: Beginn und Ende des Versicherungsschutzes entsprechen der Dauer des Skipasses und sind auf dem Skipass angegeben.

Gültigkeit der Versicherung: Sämtliche Versicherungsdeckungen sind nur gültig für Ereignisse, die sich auf den mit dem Skipass verbundenen offenen Skipisten ereignet haben und den Einsatz des Rettungsdienstes der Skistation forderte.

Örtlicher Geltungsbereich: Die Versicherung ist gültig auf dem Skigebiet der teilnehmenden Skistationen, welche den Skipass herausgeben und verkaufen.

Informations zur Versicherung

WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Alle Gewalteinwirkungen, welche die Vertragsausführung verunmöglichen, vor allem bei Verboten durch die lokalen, nationalen oder internationalen Behörden;
- Unkorrekte und missbräuchliche Nutzung des Skipasses;
- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt beim Kauf des Skipasses eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person beim Kauf des Skipasses offensichtlich war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von Europ Assistance bestellt oder genehmigt wurden.
- Skitouren und Skifahren ausserhalb der offenen Pisten (unter Vorbehalt von der Skistation freigegebenen Zonen, welche sich ausserhalb der Pisten befinden) Bereich für das Fahren ausserhalb der markierten Pisten), Beteiligung an wettkampfähnlichen und Amateur-Wettbewerben.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, Europ Assistance unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Europ Assistance weiterzugeben).
- Im Falle eines Kostenvorschusses ist die versicherte Person verpflichtet, die vorgeschossene Summe an Europ Assistance innerhalb von 30 Tagen zurück zu erstatten.
- Die versicherte Person muss den Schadenfall zuerst an ihre bestehenden Versicherungen melden. Danach kann sie die endgültige Schadenabrechnung ihrer Versicherung an Europ Assistance einsenden, um eventuelle Versicherungsleistungen geltend zu machen, welche nicht durch diese Versicherung garantiert wurden.

Europ Assistance empfiehlt den versicherten Personen aus dem EU-Raum sofort mit der gemeinsamen Einrichtung KVG Kontakt aufzunehmen:

Institution Commune LAMal - Gibellstrasse, 25-CH-4503 Soleure
E-Mail : info@kvg.org
Tel : +41 32 625 30 30
Fax : +41 32 625 30 90
Internet : www.kvg.org

L'institution commune agira à la place de l'assurance du bénéficiaire.

- Le bénéficiaire pourra ensuite envoyer à Europ Assistance le décompte final de l'institution commune afin d'exiger d'éventuelles prises en charge complémentaires.
- Si le bénéficiaire ne prend pas note et ne s'acquitte pas de ces obligations, Europ Assistance est autorisée à réduire ou refuser des prestations

Cette énumération ne porte que sur les obligations les plus courantes. D'autres obligations sont stipulées dans les Conditions Générales d'Assurance et la LCA.